

wissenschaft und vollständig eingetragen werden.

Nach Abschluß der Körperdurchsuchung ist aus Gründen der inneren Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt Einfluß darauf zu nehmen, daß die inhaftierten Personen sich bereit erklären, anstaltseigene Kleidung zu tragen. Wir müssen dabei jedoch berücksichtigen, daß inhaftierte Personen entsprechend der UHVO das Recht haben, ihre eigene Kleidung zu tragen.

In der Gemeinsamen Festlegung der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV heißt es:

"Ohne jedoch dieses Recht einzuschränken, ist nach Möglichkeit das Tragen von anstaltseigener Kleidung anzustreben..." 4)

Im Interesse der Aufrechterhaltung beziehungsweise der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit ist es stets zweckmäßig, inhaftierte Personen mit anstaltseigener Kleidung auszurüsten. Dabei gehen wir davon aus, daß durch die Abnahme der eigenen Kleidung, zumindest für die ersten Tage des politisch-operativen Untersuchungshaftvollzuges,

- dem Mitarbeiter für Effekten und Erkennungsdienst die Möglichkeit gegeben wird, diese Kleidungsstücke noch einmal zu durchsuchen beziehungsweise im Rahmen dessen, wenn es erforderlich ist, diese von den Spezialkommissionen der Linie IX durchsuchen zu lassen und
- es sich aus hygienischen Gründen meistens erforderlich macht, am Körper getragene Kleidung zunächst einmal zu reinigen (Waschen).